

Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ für Auszubildende aller Fachrichtungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2.12.2021 erlässt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe befristet für vier Jahre als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung IHK-Zusatzqualifikation „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Auszubildende aus dem kaufmännischen und gewerblich-technischen Bereich sollen über ihre Berufsausbildung hinaus branchenunabhängig Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten zum Thema „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ nachweisen.
- (2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation (ZQ) „Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen“ ist der Nachweis der Qualifikation in den in § 3 genannten Modulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in einem staatlich anerkannten kaufmännischen oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet wird und glaubhaft macht, dass er Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Modulen erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im nach Absatz 1 jeweils zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 3 Prüfungsfächer und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung erstreckt sich auf folgende Module:
 - A. Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)
 - B. Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI
 - C. Umgang mit Daten
 - D. Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen
- (2) In Modul A „Grundbegriffe der Künstlichen Intelligenz (KI)“ hat der Prüfungsteilnehmer Grundkenntnisse über die grundsätzlichen Begriffe der KI nachzuweisen und zu zeigen, dass er in der Lage ist, diese in der Arbeitswelt anzuwenden.
- (3) In Modul B „Chancen, Herausforderungen und ethische Fragen der KI“ hat der Prüfungsteilnehmer Grundkenntnisse von anerkannten Potenzialen, Chancen und Herausforderungen der KI nachzuweisen.
- (4) In Modul C „Umgang mit Daten“ hat der Prüfungsteilnehmer Grundkenntnisse im Umgang mit Daten und ihrer Verfügbarkeit nachzuweisen.
- (5) In Modul D „Grundbegriffe von Datenanalyse und maschinellem Lernen“ hat der Prüfungsteilnehmer Grundkenntnisse im Bereich Datenanalyse und maschinellem Lernen und deren potenzieller Einsatzbereiche und Anwendungsfälle in Unternehmen nachzuweisen.

§ 4 Art und Dauer der Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfasst 60 Minuten. Die Prüfung enthält Fragestellungen zu Themen aus den Modulen A, B, C und D.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 7 Prüfungsbescheinigung und Ergebnis der Prüfung

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer eine Bescheinigung aus, in der das Prüfungsergebnis in Punkten und Noten aufgeführt wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“ in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher die Neufassung abgedruckt worden ist.